

sie solche weder durch das Bedürfniß geboten, noch die Bestimmungen desselben auf die in der Provinz bestehenden Kufeneisenstein-Gräbereien allenthalben anwendbar erachten und deshalb nicht vermögen, zu der Aufhebung der ihnen durch die Verträge von 1534 und 1775 zugesicherten Bergregalitätsrechte ihre Zustimmung zu geben.

Sonach gilt das den Regalbergbau betreffende Gesetz vom 22. Mai 1851 zur Zeit nur für die Sächsischen Erblande.

II.

Als die Ständekammern im Jahre 1857 zusammengetreten waren, gelangten zwei dieses Berggesetz betreffende Petitionen an dieselben, und zwar die eine vom Herrn Kammerherrn von Metzsch auf Reichenbach und 48 Grundbesitzern des Sächsischen Voigtlandes an die erste Kammer, die andere von einigen Grubenvorständen, Herrn Mende zu Annaberg und Genossen an die zweite Kammer.

Beide Petitionen enthielten den Antrag auf Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851, nur bezweckte die erstere größere Sicherstellung der Landwirthschaft gegen Beeinträchtigungen ihres Grundeigenthums durch Bergwerksunternehmungen und Erhöhung der den Grundeigenthümern zu gewährenden Entschädigung; letztere dagegen wollte das Interesse der Bergbautreibenden mehr berücksichtigt wissen, namentlich durch Beseitigung der nach gedachtem Gesetze noch stehen gebliebenen Beschränkung freierer Bewegung.

Beide Ständekammern ersuchten darauf in der Ständischen Schrift vom 1. August 1858

(cf. Landt.-Acten 1857, I. Abth. 2. Bd., S. 721)

die Staatsregierung:

- „1. der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 erteilten Allerhöchsten Zusage gemäß, wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen;
 2. inmittelst und bis zu einer allgemeinen Revision des Berggesetzes, soweit es im Verordnungswege geschehen könne, darauf hinzuwirken, daß der in den Motiven bezeichnete Zweck desselben „die möglichst unbeschränkte Benutzung des Bergwerkseigenthums und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole“ ungestört verfolgt, sonach die Vereinfachung des Geschäftsganges und mit ihm Beschränkung des Kostenaufwandes bewirkt und im Allgemeinen die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben geregelt werde,“
- und gaben zugleich beide gedachte Petitionen an die Regierung zur Erwägung ab.